

ZH_OBERGERICHT SB180215 vom 25. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180215

FR: ZH_OBERGERICHT SB180215 du 25 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180215 del 25 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig zusammengefasst (vgl. Urk. 30 S. 21 f.). Darauf kann verwiesen wer-

- 19 - den, ebenso auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die vorliegend zu beurteilende Tat beging der Beschuldigte am 11. Juli 2017, also noch unter altrechtlichem Sanktionenrecht. Das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehende neue Sanktionenrecht erweist sich im Vergleich zum alten Recht nicht als milder. Es gelangt damit das im Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 1.3

Vorliegend hat sich der Beschuldigte der mehrfachen vorsätzlichen groben Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gemacht. Dieser Straftatbestand sieht als abstrakte Strafandrohung alternativ eine Geldstrafe bis 360 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor.

E. 1.4

Richtig ist, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten sich mehrfach nach Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gemacht hat, weshalb Art. 49 Abs. 1 StGB grundsätzlich zur Anwendung gelangt. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 30 S. 19), die den Strafraumen bis 4 ½ Jahre erweitert, wird der ordentliche Strafraumen bei Vorliegen von Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ermöglicht der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen. Der ordentliche Rahmen ist deshalb nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Solche aussergewöhnliche Umstände, die eine Erweiterung des Strafraumens indizieren würden, sind im vorliegenden Fall nicht auszumachen. Der Strafraumen für die nachfolgende Strafzumessung reicht folglich bis zu 360 Tagessätzen oder drei Jahren Freiheitsstrafe.

E. 1.5

In methodischer Hinsicht müsste nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zunächst eine Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festgesetzt und diese sodann unter Einbezug der weiteren Tat angemessen erhöht werden, falls im

- 20 - konkreten Fall für die weitere Tat eine gleichartige Strafe auszusprechen wäre (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Bundesgericht beurteilte ein Abweichen von diesem Vorgehen indes dann als ausnahmsweise bundesrechtskonform, wenn nicht ein deutlich schwereres Delikt zusammen mit einer oder wenigen weiteren, leichter wiegenden Nebentat(en) zu beurteilen ist. In derart gelagerten Fällen ist es bei der Bildung der Gesamtstrafe ausnahmsweise angezeigt, die Taten sowie die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten und nicht für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln. Gleiches gilt, wenn Straftaten zu beurteilen sind, die zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sich diese nicht sinnvoll auf-trennen und beurteilen lassen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4; 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 3.1; 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8; 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 9.4). Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte die zu beurteilenden Delikte im Rahmen einer bestimmten Fahrt begangen; diese sind zeitlich sowie sachlich derart eng miteinander verbunden, dass sich im Rahmen der Strafzumessung eine Gesamtbetrachtung rechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte mehrfach das- selbe Delikt (Art. 90 Abs. 2 SVG) verwirklicht hat. 2. Tatverschulden der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung

E. 1.6

Am 7. September 2018 zeigte der bisherige (erbetene) Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____, die Mandatsniederlegung an (Urk. 41). Mit Präsidialverfügung vom 11. September 2018 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um einen neuen Verteidiger zu bezeichnen, und angedroht, dass im Säumnisfall das Gericht eine amtliche Verteidigung einsetzen wird

- 5 - (Urk. 43). Nach unbenutztem Ablauf der Frist wurde dem Beschuldigten Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ als amtliche Verteidigerin beigeordnet (Urk. 46).

E. 1.7

Zur Berufungsverhandlung am 25. Oktober 2018 erschien der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin (Prot. II S. 6).

E. 2

Unverwertbarkeit Aussagen B._____ und C._____

E. 2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt in der Hauptsache in Bezug auf den Schuld-punkt. Er obsiegt teilweise im Strafpunkt (tiefere Strafe, Geld- statt Freiheitsstrafe, kürzere Probezeit).

E. 2.3

Im Lichte einer interessengemässen Wertung rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten zu 2/3 aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die –

ausgewiesenen und angemessenen (Urk. 52 f.) – Kosten für die amtliche Verteidigung in der Höhe von Fr. 4'607.20.– inkl. MWSt. (inkl. Berufungsverhandlung und Nachbesprechung), sind im Umfang von 1/3 definitiv und im Umfang von 2/3 einstweilen – unter Vorbehalt einer Nachforderung im Umfang von 2/3 im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 27 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 23. Januar 2018 (GB170006) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. [...] 4. Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 60.– Kosten Kantonspolizei Fr. 1'000.– Gebühr Anklagebehörde 5. [...] 6. (Mitteilungen.) 7. (Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV, Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV sowie Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.–. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 28 - 5. Die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziff. 5) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'607.20 amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 2/3 auferlegt und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 2/3 einstweilen und im Umfang von 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ-massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN: ...) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 29 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Oktober 2018 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef Dr. iur. F. Manfrin Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer

Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 3

Keine Verletzung des Anklageprinzips

E. 3.1

Was die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so kann auf die Ausführ- ungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 S. 21). Anlässlich der Beru- fungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend bzw. aktualisierend aus, er sei seit Mai 2018 krankgeschrieben, weil er ein Burnout gehabt habe und des- wegen manisch-depressiv geworden sei. Ihm sei nun die Kündigung angedroht worden. Er sei gute sechs Wochen in stationärer Behandlung gewesen. Momen- tan sei er bei seinem Hausarzt und einer Psychologin in Behandlung. Er erhalte

- 22 - momentan monatlich Fr. 3'694.- Arbeitslosenentschädigung, davor habe er Fr. 4'500.- verdient. Für die beiden Kinder zusammen müsse er monatlich Fr. 1'950.- Unterhalt bezahlen, der Mietzins belaufe sich auf Fr. 1'534.-, die mo- natliche Leasing-Rate für sein Auto auf Fr. 357.-, die Krankenkassenprämien auf Fr. 347.- monatlich und er müsse jährlich ca. Fr. 5'500-6'000.- Steuern bezahlen. Er könne seit ca. 1-1 ½ Jahren die Alimente nicht bezahlen und habe deswegen über Fr. 120'000.- Schulden. Zu seinen Kindern pflege er regelmässig Kontakt (Urk. 54 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse zeitigen keine Auswirkung auf die Strafzumessung.

E. 3.2

Der automobilistische Leumund des Beschuldigten war bis dato ungetrübt (vgl. ADMAS-Auszug, Urk. 10/3).

E. 3.3

Die Vorstrafe vom 11. Juli 2014 wegen Vernachlässigung von Unterhalts- pflichten (Urk. 31) ist nicht einschlägig, liegt bereits mehrere Jahre zurück und wirkt sich deshalb nur marginal straf erhöhend aus.

E. 3.3.1

Der Verteidigung ist insofern zuzustimmen, als eine Verurteilung wegen fahrlässiger Begehung gegen das Akkusationsprinzip verstossen würde. Wie zu zeigen sein wird, handelte der Beschuldigte – wie angeklagt – bei sämtlichen gro- ben Verkehrsregelverletzungen zumindest eventualvorsätzlich im Sinne der An- klage. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt also insofern nicht vor.

E. 3.3.2

Die vorliegende Anklageschrift erfüllt die Anforderungen an die Informa- tionsfunktion, indem sie ausführt, der Abstand habe maximal 12 Meter betragen. Damit ist dem Beschuldigten klar, dass eine gewisse Unterschreitung dieser

- 7 - 12 Meter von der Anklage mitumfasst ist. Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine allenfalls unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf (zuletzt Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 2.1). Wenn die Vorinstanz gestützt auf die objektiven Videoaufnahmen konstatiert, der Abstand habe teilweise nur 2-3 Meter betragen, bei der Strafzumessung allerdings wie angeklagt auf einen geringeren Abstand als 12 Meter abstellt (vgl. Urk. 30 S. 19), verletzt sie das Anklageprinzip nicht. Wie zu zeigen sein wird, ist bereits bei einer Unterschreitung von 12 Metern im vorliegenden Fall von einer objektiv groben Verkehrsregelverletzung auszugehen.

E. 3.4

Ein strafminderndes Geständnis kann nicht ausgemacht werden. Der Beschuldigte war in objektiver Hinsicht durch die Videoaufnahmen zweifelsfrei überführt. In subjektiver Hinsicht versuchte er bis zuletzt, sein Verhalten zu verharmlosen, zu rechtfertigen und das Fehlverhalten zumindest auch bei anderen zu verorten. Subjektiv kann folglich nicht von einem Geständnis gesprochen werden.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat richtig erwogen, dass der Beschuldigte keine erhöhte Strafeempfindlichkeit aufweist. Wenn er den Verlust des Führerausweises als zusätzliche Pönalisierung anführt, da er berufsbedingt auf eine Fahrberechtigung angewiesen sei, ist dieser eine kausale Folge seines Fehlverhaltens. Sodann wäre Solches im Verfahren des dafür zuständigen Amtes für Administrativmassnahmen geltend zu machen. 4.

Zwischenfazit Insgesamt fällt die Täterkomponente nur marginal strafe erhöhend aus. Es resultiert eine Strafe im Bereich von 7 Monaten Freiheitsstrafe resp. 210 Tagessätzen Geldstrafe. Zum von der Verteidigung angestellten Vergleich mit den Strafmass-

- 23 - empfehlungen (Urk. 55 S. 11) ist zu bemerken, dass diese für das Gericht zum einen in keiner Weisen bindend sind und zum anderen den eher leichten "Standardfall" eines geständigen Ersttätlers abbilden, der mit dem vorliegenden krass rücksichtslosen und grob verkehrsregelwidrigem Verhalten des Beschuldigten nur wenig gemein hat. 5. Straftat

E. 4

Ungenügender Abstand: Grobe Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV

E. 4.1

Dem Beschuldigten wird unter anderem zum Vorwurf gemacht, er sei bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h auf der Überholspur der Autobahn dem voranfahrenden Fahrzeug von B. _____ mit einem ungenügenden Abstand von maximal 12 Metern über eine Strecke von ca. 1 Kilometer gefolgt.

E. 4.2

Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand einzuhalten, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Was unter einem "ausreichenden Abstand" im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Die Rechtsprechung hat keine allgemeinen Grundsätze zur Frage

entwickelt, bei welchem Abstand in jedem Fall, d.h. auch bei günstigen Verhältnissen, eine einfache Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist. Im Sinne von Faustregeln wird für Personenwagen auf die Regel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) und die "Zwei-Sekunden"-Regel abgestellt (zum Ganzen BGE 131 IV 133 E. 3.1 m.H.). Für die Beurteilung, ob eine grobe Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist, wird auf Autobahnen als Richtschnur die Regel "1/6-Tacho" bzw. Abstand von 0,6 Sekunden herangezogen (BGE 131 IV 133 E. 3.2.2 m.H.). Ein Unterschreiten des Minimalabstands bildet in der Regel eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, wobei es im Einzelnen auf die konkreten Verhältnisse ankommt und eine bloss kurzzeitige Unterschreitung des Mindestabstands, welche der Fahrer sofort korrigiert, toleriert wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_698/2017 vom 13. Oktober 2017 E. 5.4 m.H. u.a. BGE 131 IV 133 E. 3.2.2).

E. 4.3

Der objektive Tatbestand wird auch vom Beschuldigten nicht bestritten. Es ist durch die Videoaufnahmen klar dokumentiert, dass der Beschuldigte ca. bei

- 12 - Kilometer 46.2 auf der Normalspur rechts von B._____ hinter einem weissen Lieferwagen fuhr. Sodann ist ersichtlich, dass der Beschuldigten allmählich auf den Lieferwagen auffuhr. Dann zwängt sich der Beschuldigte regelrecht in eine viel zu knappe Lücke (ca. zwei bis drei Wagenlängen) hinter das Fahrzeug B._____ und vor den Mazda, der B._____ in sehr geringem Abstand folgte. Der Mazda-Lenker musste aufgrund dessen abbremsen. Ebenfalls ersichtlich ist aus den Videoaufnahmen, dass hinter dem Beschuldigten lange kein Fahrzeug folgte, der Beschuldigte mithin hätte problemlos abbremsen können, hinter dem Lieferwagen warten bis ihn das Fahrzeug B._____ und der Mazda passiert hätten (Urk. 4, Video 3571103 bis 3571105). Aus den weiteren Videoaufnahmen ergibt sich, dass der Beschuldigte ab ca. Kilometer 46.2 bis ca. Kilometer 45.0 (also rund ca. 1 km) dem Fahrzeug B._____ mit einem Abstand von weniger als 12 Metern, tatsächlich mit einem Abstand von ca. 2-3 Metern bis maximal eine Wagenlänge, folgte (Urk. 4, Video 3571103 bis 3571111). Bei der gefahrenen Geschwindigkeit von ca. 100km/h liegt eine grobe Verletzung der Abstandsvorschriften vor, wenn ein Abstand von 16.66 Metern (1/6) unterschritten wird. Diesen Abstand hat der Beschuldigte klar während über einem Kilometer Fahrt unterschritten. In Anbetracht der hohen gefahrenen Geschwindigkeit in einem Tunnel ist der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung geradezu offensichtlich. Auf ein Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs könnte der Beschuldigte bei diesem geringen Abstand niemals rechtzeitig reagieren. Eine Kollision und damit eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer liegt bei derartigem Fahren nahe. Der Beschuldigte beging dadurch eine objektiv grobe Verletzung der Abstandsvorschriften.

E. 4.4

Auch handelt der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht ohne Zweifel vorsätzlich. Die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er die Lücke bzw. den Abstand falsch eingeschätzt habe, sind unglaubhaft. Ihm war das Tempo offensichtlich bewusst (gemäss seinen Angaben ca. 100 km/h) und er kannte auch die entsprechenden Abstandsvorschriften (Urk. 5/3 S. 3). Die Vorinstanz hat zurecht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte die Distanzen durchaus richtig einschätzen wusste. So sagte er bei der Polizei aus, dass der Abstand beim Einbiegen hinter das Fahrzeug B._____ ca. 3 Meter betragen habe (Urk. 5/1

S. 2). Da-

- 13 - mit steht auch fest, dass ihm nach seiner Sachdarstellung der Mazda nicht etwa aus Unachtsamkeit entgangen war, bspw. weil er sich im toten Winkel des Spiegels befand, sondern den Mazda sowie den Abstand wahrgenommen hat. Seine nachfolgende Behauptung, er habe sich dann auf ca. 30 Meter zurückfallen lassen (Urk. 5/1 S. 2 f.), erweist sich angesichts der Videoaufnahmen als falsch. Vielmehr hat der Beschuldigte seinen – anfänglich von ihm ungefähr richtig eingeschätzten – zu knappen Abstand über mehr als einen Kilometer beibehalten. Dass er die ihm bekannten Abstandsvorschriften um mehr als den Faktor 5-6 (tatsächlicher Abstand ca. 3 Meter, erforderlicher Abstand ca. 16.66 Meter) falsch eingeschätzt haben soll, ist mit Blick auf seine anfänglich zutreffende Distanzeinschätzung völlig unglaublich. Diese krasse Verletzung der elementaren Abstandsvorschrift über mehr als einen Kilometer bei hoher Geschwindigkeit ist rücksichtslos. Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Es bestand im Übrigen keinerlei Veranlassung, sich in diese ausserordentlich knappe Lücke zwischen dem Mazda und dem Fahrzeug B._____ zuquetschen. Der Beschuldigte hätte beim Auffahren auf den Lieferwagen zwanglos abbremesen können, zumal ihm längere Zeit kein Fahrzeug folgte. Sein Verhalten zeugt deshalb vielmehr von einem rücksichtslosen Verkehrsverhalten mit dem einzigen Motiv, (vermeintlich) schneller voranzukommen und dafür zu drängeln unter krasser Inkaufnahme einer Gefährdung der Verkehrssicherheit.

E. 5

Regelwidriges Rechtsüberholen: Grobe Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV

E. 5.1

Zur Straffart erwog die Vorinstanz einzig (Urk. 30 S. 20), eine Geldstrafe sei aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Schulden und Unterhaltspflichten den beiden Kindern gegenüber) nicht angebracht. Dem ist nicht zu folgen:

E. 5.2

Das dem Verschulden und den persönlichen Faktoren angemessene Strafmass liegt in einem Bereich, in dem sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich wäre. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Zu beachten ist weiter, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten kein Kriterium für die Wahl der Sanktionsart sind, ebensowenig deren voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3; BSK StGB I-DOLGE, Art. 34 N 25). Wird eine Geldstrafe ausgefällt, so ist den wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Festlegung der Tagessatzhöhe Rechnung zu tragen (BGE 134 IV 60 E. 6.5).

E. 5.3

Beim vorliegend angemessenen Strafmass ist nach der Konzeption des Gesetzgebers die Geldstrafe die Regelsanktion. Die von der Vorinstanz angeführten (angespannten) finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind kein zu-

- 24 - lässige Auswahlkriterium. Es ist nach dem Gesagten eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen Geldstrafe auszusprechen. 6. Tagessatzhöhe

E. 5.4

Wiederum ist die Verkehrsregelverletzung – das Ausschwenken nach rechts auf die Normalspur und das Wiedereinbiegen – durch die Videoaufnahmen dokumentiert. Dass durch dieses Manöver auf einer Autobahn mit hohen Geschwindigkeiten und dichtem Verkehr eine erhöhte Gefährdung geschaffen wurde, zeigt sich vorliegend in optima forma dadurch, dass es letztlich zur Kollision mit dem überholten Fahrzeug B._____ kam. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung mussten die übrigen Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrer des rechts überholten Personenwagens, nicht mit einem solchen Überholmanöver rechnen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_558/2017 vom 21. September 2017 E. 1.3-1.5). Deshalb kann der Beschuldigte auch nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn er geltend macht, das Fahrzeug B._____ habe

- 15 - dann plötzlich beschleunigt, als er wieder auf die Überholspur habe wechseln wollen (Urk. 5/2 S. 5; Urk. 20 S. 6; Urk. 54 S. 8-10).

E. 5.5

Der Beschuldigte hat geltend gemacht, er habe nicht überholen wollen. Er habe die Überholspur deshalb verlassen, um der Sandwich-Situation (zwischen B._____ und dem nachfahrenden Mazda) (Urk. 5/2 S. 2 und die Verteidigung Urk. 21 S. 4 f. und 7) und den ständigen Verlangsamungs- und Beschleunigungsmanövern des Fahrers B._____ (Urk. 5/1 S. 1 f., 3, 5; Urk. 5/2 S. 2 f., 5; Urk. 20 S. 4-6; Urk. 54 S. 8; Urk. 55 S. 7 f.) zu entkommen. Zum erneuten Wechsel auf die Überholspur sei er gezwungen gewesen, "weil es vorne gebremst hat" (Urk. 5/2 S. 5) bzw. "weil ich nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, weil die vorderen gebremst haben" (Urk. 5/2 S. 4; so auch Urk. 54 S. 9).

E. 5.5.1

Ein damit angedeuteter rechtfertigender Notstand im Sinne von Art. 17 StGB liegt nicht vor. Auf rechtfertigenden Notstand kann sich nur berufen, wer sich in einer Notstandssituation befindet, sich mithin einer unmittelbaren Gefahr für seine Individualrechtsgüter ausgesetzt sieht. Vorausgesetzt ist freilich, dass die Gefahrenlage vom Beschuldigten nicht selbst herbeigeführt wurde. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Zustand der Güterkollision bewirkt, der nur noch durch einen Notstandseingriff zu beheben ist, kann sich nicht auf eine daraus resultierende Rechtfertigung berufen (BSK StGB I-SEELMANN, Art. 17 N 6).

E. 5.5.2

Die vom Beschuldigten geltend gemachte Sandwich-Situation zwischen B._____ und dem Mazda entstand nur deshalb, weil sich der Beschuldigte in grob verkehrsregelwidriger Weise in die viel zu knappe Lücke zwischen diesen beiden Fahrzeugen begeben und in der Folge über einen Kilometer lang mit viel zu geringem Abstand dem Fahrzeug B._____ folgte. Wenn überhaupt, dann hat der Beschuldigte eine notstandsähnliche Situation herbeigeführt. Im Übrigen ergeben sich gestützt auf die Videoaufnahmen keine Hinweise für die vom Beschuldigten behaupteten Verlangsamungs- und Beschleunigungsmanöver

des Fahrers B._____. Gleich verhält es sich mit dem behaupteten abrupten Bremsen des Fahrzeugs vor ihm auf der Normalspur, das ihn zum erneuten Wechsel auf die Überholspur gezwungen habe. Es ist im Verantwortungsbereich des Beschuldigten zum voranfahrenden Fahrzeug ausreichend Abstand zu halten, sodass er

- 16 - rechtzeitig bremsen kann. Hinzu kommt, dass das behauptete abrupte Bremsen aus den Videoaufnahmen nicht hervorgeht. Vielmehr ergibt sich daraus, dass vor dem Spurwechsel hinter dem Beschuldigten lange kein Fahrzeug folgte und der Beschuldigte problemlos hätte abbremesen können, anstatt auf die Überholspur zu wechseln (vgl. Urk. 4 Video Sutr_E17062162_A4_ZH_44.6_20170711_08_24_51).

E. 5.5.3

Glaubhaft ist, was der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft ausführte (Urk. 5/2 S. 2): "Es wurde mir dann [auf der Überholspur hinter B._____] zu blöd und ich habe nach rechts gewechselt." Oder dann (Urk. 5/2 S. 3): "Es wurde mir ja dann auch zu blöd, weshalb ich nach rechts ausgewichen bin." Entlarvend sind auch seine Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung: So gab der Beschuldigte an, er habe wieder auf die Überholspur zurückgewechselt, weil sich die Fahrbahnen dann trennen und er Richtung Bern fahren müssen. Im Moment, als er von der Über- auf die Normalspur wechselte, wusste der Beschuldigte mit anderen Worten genau, dass er später wieder zurück auf die Überholspur wechseln müssen. Damit umschreibt der Beschuldigte letztlich nichts anderes als ein verbotenes Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, vermitteln die Videoaufnahmen klar das Bild, dass der Beschuldigte so schnell wie möglich nach vorne kommen und das ihm als Hindernis erscheinende Fahrzeug B._____ umfahren bzw. überholen wollte und er nur zu diesem Zweck von der Überholspur nach rechts auf die Normalspur gewechselt hat (Urk. 30 S. 10). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte weiss, dass Rechtsüberholen verboten ist (Urk. 5/2 S. 4) und dennoch tat er dies, um (vermeintlich) schneller vorwärts zu kommen. Die mit diesem Manöver verbundene Gefährlichkeit bei dichtem Verkehr und hoher Geschwindigkeit musste sich dem Beschuldigten angesichts der konkreten Umstände geradezu aufdrängen. In dem er dennoch rechts überholte, nahm er eine derartige Gefährdung anderer zumindest in Kauf.

E. 5.6

Der Beschuldigte handelte damit auch in Bezug auf diese grobe Verkehrsregelverletzung in subjektiver Hinsicht vorsätzlich. Auch dieses verbotene Überholmanöver zeugt von einem rücksichtslosen Verkehrsverhalten mit dem einzigen

- 17 - Motiv, (vermeintlich) schneller voranzukommen, dafür zu drängeln unter krasser Inkaufnahme einer Gefährdung der Verkehrssicherheit.

E. 6

Regelwidriges Wiedereinbiegen auf die Überholspur: Grobe Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG

E. 6.1

Die Höhe des Tagesatzes bemisst sich gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen familienrechtlichen

Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Massgebend ist auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 IV 60).

E. 6.2

Entsprechend den eher knappen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten (dazu vorstehend: Unterstützungspflichten, massive Schulden und drohende Arbeitslosigkeit) ist der Tagessatz auf Fr. 30.– zu veranschlagen. 7. Vollzug, Probezeit

E. 6.3

Auch diese wichtige Verkehrsregel hat der Beschuldigte in objektiver Hinsicht verletzt, indem er von der Normalspur viel zu früh, nämlich als er in etwa auf gleicher Höhe wie das Fahrzeug B._____ war, sein Fahrzeug wieder auf die Überholspur lenkte und dabei mit dem Fahrzeug B._____ seitlich kollidierte (vgl. Urk. 4 Video Sutr_E17062162_A4_ZH_44.6_20170711_08_24_51). Dass durch diesen Spurwechsel die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde, bedarf keiner weiteren Begründung, nachdem es zur verheerenden Kollision im Tunnel kam.

E. 6.4

Dass der Beschuldigte die Kollision willentlich herbeigeführt hat, kann ihm nicht nachgewiesen werden. Aus seinem gesamten Fahrverhalten erhellt, dass der Beschuldigte auch in Bezug auf diesen letzten verkehrsregelwidrigen Manöverteil zumindest eventualvorsätzlich handelte. Die vom Beschuldigten sinn- gemäss geltend gemachte Notsituation – das angeblich abrupte Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs – bestand wie vorstehend erwähnt nicht. Es gab keine äussere Veranlassung, den Spurwechsel zu vollziehen. Der Beschuldigte hätte

- 18 - – auf der Normalspur bleibend – schlicht auch bremsen können, wenn sich der Verkehr vor ihm verlangsamt hätte, denn hinter ihm folgte in beträchtlicher, ausreichender Distanz kein Fahrzeug, das ihm aufzufahren drohte. Wie vorstehend erwähnt, war es ja gerade die Intention des Beschuldigten, zunächst dem "blöden Spiel" des voranfahrenden Fahrzeuglenkers auf der Überholspur durch Aus- schwenken auf die Normalspur zu entgehen im Wissen darum, dass er wenig später wieder auf die Überholspur wechseln müssen, um Richtung Bern zu gelangen (vgl. dazu vorstehend). Sein Fahrverhalten zeigt auch hier vielmehr, dass es dem Beschuldigten wiederum schlicht darum ging, eben nicht abzu- bremsen, seine Fahrt stattdessen zügig fortzusetzen und sich in eine vermeintliche Lücke auf der Überholspur zu drängen, ohne dabei auf die Fahrzeuge auf der Überholspur Rücksicht zu nehmen. So, wie er es im Übrigen schon zu Beginn des gesamten Manövers machte, als er sich in die viel zu kleine Lücke zwischen dem Fahrzeug B._____ und dem nachfolgenden Mazda zwängte. Auch hier nahm der Beschuldigte durch seine rücksichtslose Fahrweise eine grobe Verkehrsregel- verletzung und eine damit einhergehende Gefährdung für die Fahrzeuge auf der Überholspur in Kauf.

E. 7

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Schuldspruch in allen Teilen zu bestätigen ist. Der Beschuldigte machte sich damit der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV, Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV sowie Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG schuldig. III. Strafzumessung und

Vollzug 1. Allgemeines/Grundsätze/Strafrahmen

E. 7.1

Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, bleibt es beim bedingten Vollzug (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 7.2

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Entscheidend für die Probezeitdauer sind insbesondere auch allfällige Restbedenken in Bezug auf die Legalprognose des Beschuldigten. Die Vorinstanz hat die Probezeit "aufgrund der Uneinsichtigkeit des Beschuldigten sowie der schwerwiegenden groben Verkehrsregelverletzungen" (Urk. 30 S. 23) auf vier Jahre festgesetzt. Das erscheint nicht angemessen. Es ist zu erwarten, dass dem Beschuldigten das vorliegende Strafverfahren eine Lehre sein und er sich inskünftig wohlverhalten wird. Hinweise für eine getrübt Legalprognose bestehen keine. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. 8. Verbindungsbusse 8.1. Dem Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Angesichts des Umstands, dass vorliegend eine Schnittstellenproblematik zwischen un-

- 25 - bedingter Busse (für Übertretungen) und bedingter Geldstrafe (für Vergehen) besteht (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.1), erscheint es sachgerecht, die bedingte Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB zu verbinden. 8.2. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB sind die Busse und die für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse auszusprechende Ersatzfreiheitsstrafe vom Gericht je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Während bei der Bemessung der Busse neben dem Verschulden auch die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen sind, bestimmt sich die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe allein nach dem Verschulden. Es ist folglich die neben der Busse ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe, welche die vom Gericht vorgenommene Bewertung des Verschuldens zum Ausdruck bringt. Bei der Festsetzung der Verbindungsbusse gilt es zu berücksichtigen, dass das Hauptgewicht auf der bedingten Geldstrafe zu liegen hat, während der unbedingten Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommen darf. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, darf sich ihr Anteil an der gesamten Strafe maximal auf einen Fünftel belaufen, wobei im Bereich tiefer Strafen Abweichungen zulässig sind (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). 8.3. In Anwendung dieser Grundsätze ist von den 210 Tagesätzen à Fr. 30.– (entsprechend Fr. 6'300.–) Fr. 1'200.– als Verbindungsbusse auszusprechen. Diese ist zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse beträgt 40 Tage (Art. 106 Abs. 2 StGB). 9. Gesamtfazit Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu je Fr. 30.– sowie mit einer (Verbindungs-)Busse von Fr. 1'200.– (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Tage) zu bestrafen.

- 26 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorinstanzlichen Verfahren Die Kostenfestsetzung der Vorinstanz wurde nicht angefochten. Es bleibt bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Urk. 30 Disp.-Ziff. 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 12

Metern Abstand bei Tempo 100 km/h im Tunnel ohne Pannestreifen, bei dichtem Verkehr morgens um 8.25 Uhr erstreckte sich über eine Distanz von rund 1 Kilometer. Die extrem geringen Abstände bergen eine sehr hohe Gefahr für Auf-fahrkollisionen. Abgesehen vom Sachschaden an zwei Fahrzeugen und der Beschädigungen an Fahrbahn, Tunnelwand und Bankett (Urk. 1 S. 2) hatten die Straftaten des Beschuldigten keine weiteren Folgen, insbesondere keine Folgekollisionen, Körperverletzungen oder Tötungen. Die Videoaufnahmen (Urk. 4) dokumentieren aber die Heftigkeit der Kollision und führen vor Augen, dass das

- 21 - Ausbleiben weit gravierender Folgen letztlich ein glücklicher Zufall war. Die vom Beschuldigten geschaffene Gefährdung war immens. Die fraglichen Verkehrsregeln hat der Beschuldigte mehrfach und in schwerwiegender Weise missachtet. Allerdings sind im Spektrum möglicher grober Verkehrsregelverletzungen und mit Blick auf den weiten Strafraum durchaus schwerere Tatvarianten denkbar. Das objektive Tatverschulden erscheint demgemäss als keineswegs mehr leicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.